

Regeln zum Begutachterwesen

71 SD 0 008 | Revision: 1.3 | 30. November 2016

Geltungsbereich:

Im Rahmen der Akkreditierung von Konformitätsbewertungsstellen ist die Feststellung der fachlichen Kompetenz vor Ort ein entscheidender Aspekt. Von den Ergebnissen der Begutachtung vor Ort hängt wesentlich ab, ob eine Akkreditierung erfolgen kann.

Die Begutachtung vor Ort wird von Begutachtern und Fachexperten durchgeführt, die über fundiertes Wissen und Erfahrungen im zu begutachtenden Fachgebiet oder über gute Kenntnisse im Qualitätswesen verfügen. Ziel der Deutschen Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS) ist es, einen arbeitsfähigen Pool von Begutachtern für alle angebotenen Akkreditierungsaktivitäten und Fachbereiche bereitzustellen. Zu diesem Pool gehören Begutachter der DAkkS, Begutachter der Befugnis erteilenden Behörden sowie (externe) Begutachter und Fachexperten aus öffentlichen und privaten Institutionen. Die Anforderungen an die Qualifikation und Weiterbildung der Begutachter sollen ein vergleichbares und fachlich fundiertes Vorgehen der Begutachter sicherstellen. Dieses Dokument regelt verbindlich die Anforderungen an Begutachter und Fachexperten bezüglich Qualifikation und Weiterbildung sowie das Verfahren der Benennung, Aufrechterhaltung der Benennung, Beauftragung und Leistungsbeurteilung der Begutachter und Fachexperten. Es dient u. a. als Informationsquelle für Personen, die eine Benennung als Begutachter der DAkkS anstreben.

Datum der Ermittlung durch den Akkreditierungsbeirat: 06.06.2016

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung und Zweck	3
2	Begriffe.....	3
3	Regeln zum Begutachterwesen	4
3.1	Anforderungen an Begutachter und Fachexperten	4
3.2	Verfahren zur Benennung	8
3.3	Beauftragung von Begutachtern/Fachexperten.....	10
3.4	Leistungsbeurteilung	10
3.5	Weiterbildung.....	11
3.6	Abberufung von Begutachtern	11
3.7	Aufzeichnungen zu Begutachtern und Fachexperten	12
4	Mitgeltende Unterlagen	12

1 Einleitung und Zweck

Im Rahmen der zZakkreditierung von Konformitätsbewertungsstellen ist die Feststellung der fachlichen Kompetenz vor Ort ein entscheidender Aspekt. Von den Ergebnissen der Begutachtung vor Ort hängt wesentlich ab, ob eine Akkreditierung erfolgen kann.

Die Begutachtung vor Ort wird von Begutachtern und Fachexperten durchgeführt, die über fundiertes Wissen und Erfahrungen im zu begutachtenden Fachgebiet oder über gute Kenntnisse im Qualitätswesen verfügen. Ziel der Deutschen Akkreditierungsstelle GmbH (DAkKS) ist es, einen arbeitsfähigen Pool von Begutachtern für alle angebotenen Akkreditierungsaktivitäten und Fachbereiche bereitzustellen. Zu diesem Pool gehören Begutachter der DAkKS, Begutachter der Befugnis erteilenden Behörden sowie (externe) Begutachter und Fachexperten aus öffentlichen und privaten Institutionen. Die Anforderungen an die Qualifikation und Weiterbildung der Begutachter sollen ein vergleichbares und fachlich fundiertes Vorgehen der Begutachter sicherstellen.

Dieses Dokument regelt die Anforderungen an Begutachter und Fachexperten bezüglich Qualifikation und Weiterbildung sowie das Verfahren der Benennung¹, Aufrechterhaltung der Benennung, Beauftragung² und Leistungsbeurteilung der Begutachter und Fachexperten³.

2 Begriffe

Begutachtung	Prozess, den eine Akkreditierungsstelle unternimmt, um die Kompetenz einer Konformitätsbewertungsstelle auf der Grundlage bestimmter Normen und/oder anderer normativer Dokumente und für einen definierten Akkreditierungsbereich zu bewerten.
Begutachter	Person, die durch eine Akkreditierungsstelle beauftragt ist, allein oder als Teil eines Begutachterteams eine Begutachtung einer Konformitätsbewertungsstelle durchzuführen. Sie kann als Fach- oder Systembegutachter zum Einsatz kommen.
Leitender Begutachter	Begutachter, dem die Gesamtverantwortung für bestimmte Begutachtungstätigkeiten übertragen wird.
Systembegutachter	Begutachter, der schwerpunktmäßig das Qualitätsmanagement in Konformitätsbewertungsstellen begutachtet (Systembegutachtung).
Fachbegutachter	Begutachter, der hauptsächlich die fachspezifischen Teile der Konformitätsbewertungen einer Konformitätsbewertungsstelle begutachtet (Fachbegutachtung).

¹ Die DIN EN ISO/IEC 17011:2005 verwendet hier den Begriff der „formalen Anerkennung“.

² Die DIN EN ISO/IEC 17011:2005 verwendet hier den Begriff der „Bestellung“.

³ In Bereichen, in denen nach § 1 Abs. 2 Satz 2 AkkStelleG die Befugnis erteilenden Behörden mit der Begutachtung zu beauftragen sind, gelten die jeweils aktuellen Rahmenvereinbarungen und Verfahrensbeschreibungen. Dies gilt auch für die im Dokument verwendeten Begriffe.

Fachexperte	Person, die von einer Akkreditierungsstelle beauftragt ist, spezielles Wissen oder Sachkenntnis im Hinblick auf den zu begutachtenden Akkreditierungsbereich bereitzustellen.
Benennung	formale Anerkennung eines Begutachters oder Fachexperten zum Einsatz in Akkreditierungsverfahren für konkret festgelegte Bereiche, in denen der Begutachter oder Fachexperte seine Kompetenz zur Durchführung einer Begutachtung nachgewiesen hat. Der Begriff wird synonym mit dem in der DIN EN ISO/IEC 17011 genannten Begriff „Bestellung“ verwendet.
Beauftragung	Auftrag der DAkKS an einen Begutachter oder Fachexperten zur Durchführung einer konkreten Begutachtung.

3 Regeln zum Begutachterwesen

3.1 Anforderungen an Begutachter und Fachexperten

Begutachter und Fachexperten der DAkKS müssen nachweisen, dass sie die nachfolgend festgelegten Anforderungen bezüglich:

- Berufsausbildung
- beruflicher/fachlicher Kenntnisse und Erfahrungen
- persönlicher Eigenschaften
- Unabhängigkeit
- Vertraulichkeit
- Begutachterausbildung (nicht für Fachexperten)
- Aufrechterhaltung der Qualifikation
- der Funktion des Leitenden Begutachters – falls zutreffend (nicht für Fachexperten)

erfüllen.

Besondere Anforderungen an Begutachter können in bestimmten Fachbereichen festgelegt werden (z. B. Fachmodule im gesetzlich geregelten Umweltbereich oder Besonderheiten in sensiblen Bereichen nach § 1 Abs. 2 Satz 2 AkkStelleG). Diese werden dokumentiert, bekannt gemacht und gelten entsprechend ihrer Ausgestaltung als speziellere Regelung oder zusätzlich zu den hier aufgeführten Anforderungen. Begutachter ausländischer Akkreditierungsstellen, die Unterzeichner der gegenseitigen Anerkennungsvereinbarungen von EA, ILAC und IAF sind, können - außer bei Verfahren nach § 1 Abs. 2 Satz 1 AkkStelleG - ohne zusätzliche Prüfung für den durch die jeweilige Akkreditierungsstelle festgelegten Benennungsumfang eingesetzt werden. Sind o. g. besondere Anforderungen zu beachten, gelten diese auch für Begutachter anderer nationaler Akkreditierungsstellen.

3.1.1 Berufsausbildung

Abgeschlossenes Hochschulstudium, Fachhochschulstudium oder Master entsprechend dem künftigen Einsatzgebiet des Begutachters/des Fachexperten. Bei besonderer Qualifikation oder Berufserfahrung können auch andere Fachausbildungen in Ausnahmefällen anerkannt werden.

3.1.2 Berufliche/fachliche Kenntnisse und Erfahrungen

- a) **Fachbegutachter und Fachexperten:** Mindestens vierjährige hauptberufliche Tätigkeit (≥ 19 Wochenstunden), davon mindestens zweijährige Beschäftigung mit Prüf-, Überwachungs- und/oder Begutachtungsaufgaben in einem Kalibrier- oder Prüflaboratorium, in einer Inspektions- oder Zertifizierungsstelle oder in vergleichbaren Einrichtungen in den fachlichen und ggf. rechtlichen Bereichen, die dem Einsatzgebiet des Fachbegutachters oder Fachexperten entsprechen. Diese Tätigkeit darf zum Zeitpunkt der Benennung in der Regel nicht länger als 4 Jahre zurückliegen, ggf. ist der Nachweis zu führen, dass die Kenntnisse und Fähigkeiten dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Eine Begutachtertätigkeit für Akkreditierungsstellen oder Befugnis erteilende Behörden wird angemessen berücksichtigt, sofern die Kenntnisse und Fähigkeiten dem aktuellen Stand der Technik bezogen auf den Einsatzbereich entsprechen. Kenntnisse der grundlegenden qualitätssichernden Arbeitsweisen sowie umfangreiche Normenkenntnisse im jeweiligen Fachgebiet der Konformitätsbewertung werden vorausgesetzt. In Einzelfällen entscheidet die Abteilungsleitung der DAkKS über Ausnahmen von den genannten zeitlichen Anforderungen an die Berufserfahrung, wenn die fachliche Qualität der Begutachtung dadurch nicht beeinträchtigt wird. Sofern relevant, sind Kenntnisse über die Anforderungen aus den geltenden Rechtsvorschriften (z. B. EU-Richtlinien, nationale Vorschriften) erforderlich. Ggf. sind weitere fachspezifische Anforderungen zu erfüllen, die durch die zuständigen Sektorkomitees vorgegeben sind.
- b) **Systembegutachter:** Mindestens vierjährige hauptberufliche Tätigkeit (≥ 19 Wochenstunden), davon mindestens zweijährige Beschäftigung mit Prüf-, Überwachungs- und/oder Begutachtungsaufgaben in einem Kalibrier- oder Prüflaboratorium, in einer Inspektions- oder Zertifizierungsstelle oder in vergleichbaren Einrichtungen in den fachlichen und ggf. rechtlichen Bereichen, die dem Einsatzgebiet des Begutachters entsprechen. Eine Begutachtertätigkeit in Akkreditierungsstellen oder Befugnis erteilenden Behörden wird als vergleichbar betrachtet. Kenntnisse des Qualitätsmanagements im Bereich von Prüfungen, Kalibrierungen, Zertifizierungen, Inspektionen oder aufgrund praktischer Erfahrungen in der Industrie und/oder erfolgreicher Teil-

nahme an einschlägigen Lehrgängen. Sofern relevant, sind Kenntnisse über die Anforderungen aus den geltenden Rechtsvorschriften (z. B. EU-Richtlinien, nationale Vorschriften) erforderlich.

3.1.3 Persönliche Eigenschaften (angelehnt an DIN EN ISO 19011, Abschnitt 7.2)

Ein Begutachter sollte:

- dem Berufsethos entsprechen - unparteiisch, wahrheitsliebend, aufrichtig, ehrlich und diskret sein;
- aufgeschlossen sein - bereit, alternative Ideen oder Standpunkte zu erwägen;
- diplomatisch sein - taktvoll im Umgang mit Menschen sein;
- aufmerksam sein - sich ständig der physischen Umgebung und der Tätigkeiten bewusst sein;
- eine schnelle Auffassungsgabe haben - instinktiv Situationen erfassen und verstehen;
- vielseitig sein - in der Lage sein, sich auf unterschiedliche Situationen einzustellen;
- hartnäckig sein - ausdauernd, auf das Erreichen von Zielen konzentriert sein;
- entscheidungsfähig sein - rechtzeitig Schlussfolgerungen durch logisches Denken und auf der Grundlage von Analysen ziehen und
- selbstsicher sein - er handelt und agiert selbstständig, arbeitet trotzdem wirksam mit anderen zusammen.

3.1.4 Unabhängigkeit

Begutachter und Fachexperten müssen frei von jedem kommerziellen, finanziellen oder anderen Druck oder Interessenkonflikten sein, welche die unparteiische oder nichtdiskriminierende Begutachtung beeinflussen könnten. Sie sind verpflichtet, die DAkKS über alle Sachverhalte und Änderungen zu informieren, die für einen Einsatz von Bedeutung sind.

Begutachter und Fachexperten müssen der DAkKS vor der Begutachtung bestehende, frühere oder für die Zukunft absehbare Verbindungen oder Wettbewerbsstellungen zwischen ihnen und/oder ihrer Organisation und der zu begutachtenden Stelle anzeigen, sofern ihnen solche bekannt sind. Eine bereits erfolgte oder vereinbarte beratende Tätigkeit des Begutachters oder seines Arbeitgebers für eine zu akkreditierende Stelle schließt eine Beauftragung in diesem Verfahren aus, sofern diese Beratung nicht länger als drei Jahre zurückliegt. Begutachter können einen Auftrag zur Begutachtung ablehnen. Eine Ablehnung muss insbesondere erfolgen, wenn Kenntnisse darüber vorliegen, dass die zu begutachtende Konformitätsbewertungsstelle in unmittelbarer Konkurrenz zu dem Begutachter oder seinem Arbeitgeber steht oder eine Befangenheit aus anderen Gründen vorliegt. Die Ablehnung eines Auftrages wirkt sich nicht negativ auf eine zukünftige Beauftragung aus.

3.1.5 Vertraulichkeit

Die Begutachter und Fachexperten der DAkKS sind verpflichtet, alle ihnen im Zusammenhang mit der Akkreditierung bekannt werdenden Informationen vertraulich zu behandeln, soweit diese nicht öffentlich zugänglich sind.

Über alle im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens gewonnenen Informationen haben Begutachter und Fachexperten auch nach Abschluss des Vertragsverhältnisses mit der DAkKS Stillschweigen zu bewahren.

Auskünfte an Dritte über Vorgänge im Zusammenhang mit der Begutachtung und Akkreditierung dürfen ausschließlich durch die DAkKS auf gesetzlicher Grundlage und unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundes weitergegeben werden.

3.1.6 Begutachterausbildung (gilt nicht für Fachexperten)

Kenntnisse der Ziele, Organisation und des Leistungsangebotes der DAkKS, Kenntnisse der relevanten Rechtsgrundlagen (VO (EG) Nr. 765/2008, AkkStelleG), normativen Grundlagen (einschließlich ISO/IEC 17011) und sektoralen Regeln, Kenntnisse des Begutachtungs- und Akkreditierungsverfahrens (nachgewiesene Teilnahme an der Schulung Lehrblock B nach dem DAkKS-Rahmenprogramm, s. Dokument 62 SD 002), Hospitation bei Begutachtungen und ggf. Begutachtungen unter Anleitung.

3.1.7 Anforderungen für die Aufrechterhaltung der Benennung

Die für die Benennung eines Begutachters oder Fachexperten geltenden Anforderungen gelten fortwährend. Der Begutachter oder Fachexperte ist verpflichtet, Änderungen, die die Erfüllung der gestellten Anforderungen betreffen, der DAkKS unaufgefordert mitzuteilen. Für die Aufrechterhaltung der Benennung ist weiterhin die jährliche Teilnahme am Erfahrungsaustausch der Begutachter (Lehrblock E) verpflichtend.

3.1.8 Leitende Begutachter

Benannte System- und Fachbegutachter können als Leitende Begutachter eingesetzt werden. Leitende Begutachter haben zusätzliche Kenntnisse und Fähigkeiten in Bezug auf das Leiten von Begutachterteams aufzuweisen, um die Begutachtung effizient und wirksam durchzuführen. Dazu zählen insbesondere folgende Aspekte:

- Ressourcen während der Begutachtung wirksam einsetzen,
- das Begutachterteam bei der Kommunikation mit der DAkKS und der zu begutachtenden Stelle vertreten,
- das Begutachterteam leiten, damit Begutachtungsschlussfolgerungen gezogen werden können und
- Konflikte verhindern und lösen.

Weiterhin müssen Leitende Begutachter detaillierte Kenntnisse über den Aufbau der DAkKS, die Funktion der Organe und Gremien der DAkKS sowie den Ablauf des Akkreditierungsverfahrens haben.

Im Rahmen der Teilnahme an mindestens drei Begutachtungen als Teammitglied ist nachzuweisen, dass der Begutachter die oben genannten Anforderungen erfüllt. Dies erfolgt durch die Auswertung

der Leistungsbeurteilung. Sollte diese zu einem positiven Ergebnis kommen, kann der Begutachter als Leitender Begutachter benannt werden. Die Entscheidung trifft die zuständige Abteilungsleitung der DAkKS.

3.2 Verfahren zur Benennung

3.2.1 Antrag auf Benennung

Der Begutachter reicht üblicherweise einen Antrag auf Benennung als Begutachter bei der DAkKS ein. Der Antrag enthält folgende Angaben einschließlich entsprechender Nachweise:

- Prüf-, Kalibrier-, Inspektions- und/oder Zertifizierungsgebiet und ggf. Prüffarten/-verfahren (Kalibrierverfahren) bzw. Inspektionssysteme und zugrundeliegende Spezifikationen (z. B. Normen), für die die Benennung beantragt wird (ggf. ausgefüllte sektorspezifische Fragebögen),
- beruflicher Werdegang und Erfahrungen in dem Prüf-, Kalibrier-, Inspektions- und/oder Zertifizierungsgebiet und in den Prüffarten/-verfahren (Kalibrierverfahren) bzw. Inspektions- und Zertifizierungssystemen, für die die Benennung beantragt wird,
- Berufsabschlüsse, Referenzen, Arbeitszeugnisse, Angaben zur Autorenschaft von wissenschaftlichen Publikationen u. dgl.,
- berufliche Stellung,
- Mitarbeit in einschlägigen nationalen bzw. internationalen Normungs- und Fachgremien,
- Erfahrungen im Prüf-, Kalibrier-, Inspektions- und/oder Zertifizierungswesen, dem Qualitätsmanagement sowie als Begutachter oder in einer vergleichbaren Tätigkeit,
- detaillierte Kenntnisse von und Erfahrungen mit den relevanten Normen ISO/IEC 17000 ff., ISO 15189 und EN 45011.

Eine abweichende Vorgehensweise ist aufgrund von Rahmenvereinbarungen mit Institutionen möglich.

3.2.2 Prüfung der Antragsunterlagen

Die zuständige Abteilung der DAkKS prüft die eingereichten Unterlagen auf Vollständigkeit sowie auf die Eignung und den möglichen Einsatz des Antragstellers. Ergibt sich aufgrund der Prüfung keine Einsatzmöglichkeit, z. B. aufgrund fehlender Qualifikation oder bereits ausreichend vorhandener Kapazitäten im beantragten Bereich, wird der Antrag abgelehnt und der Antragsteller durch die zuständige Abteilungsleitung der DAkKS informiert.

Bei positivem Ergebnis der Prüfung des Antrags erfolgt die Weiterleitung an das/die zuständige/n Sektorkomitee/s zur Stellungnahme/Empfehlung des Sektorkomitees. Sind mehrere Abteilungen betroffen, wird der Antrag entsprechend weitergeleitet.

3.2.3 Entscheidung zur Benennung/Aufrechterhaltung der Benennung/Erweiterung des Benennungsumfangs

Die jeweils zuständige Abteilungsleitung der DAkKS entscheidet – i. d. R. auf der Grundlage einer Empfehlung des zuständigen Sektorkomitees – bei Erfüllung aller Voraussetzungen über die Benennung des Begutachters. Um eine Empfehlung aussprechen zu können, kann das zuständige Gremium den Antragsteller zu einer persönlichen Vorstellung einladen.

Wird der Antrag abgelehnt, so erhält der Antragsteller darüber eine schriftliche Mitteilung. Der Begutachter kann dagegen Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Geschäftsführung der DAkKS. Ein Anspruch auf Benennung als Begutachter der DAkKS besteht nicht.

Nach Unterzeichnung der Rahmenvereinbarung erfolgt die Aufnahme in das Begutachterverzeichnis der DAkKS.

Die Benennung ist in der Regel unbefristet und erfolgt für konkret festgelegte Bereiche. Eine befristete Benennung ist möglich. Im Abstand von höchstens 4 Jahren werden die Voraussetzungen für die Benennung durch die jeweils benennende Abteilung überprüft. Dazu werden aktuelle Unterlagen vom Begutachter angefordert. Die seit der vorhergehenden Prüfung eingegangenen Leistungsbeurteilungen sind Gegenstand der Überprüfung. Sind die Anforderungen weiterhin erfüllt und liegt eine positive Leistungsbeurteilung vor, gilt die Benennung unverändert fort. Werden die Anforderungen nicht mehr oder nur teilweise erfüllt, kann die Benennung zu jeder Zeit zurückgezogen oder eingeschränkt werden.

Sollten sich wesentliche Änderungen gegenüber der Erstbenennung ergeben haben, ist eine Empfehlung des jeweils zuständigen Sektorkomitees zur Fortführung der Benennung erforderlich. Dies gilt ebenso für Erweiterungen des Benennungsumfangs.

3.2.4 Hospitation

Vor dem ersten Einsatz als Begutachter ist mindestens eine Hospitation erforderlich. Als Hospitation gilt die Teilnahme an einer Begutachtung gemeinsam mit einem erfahrenen Begutachter. Dabei soll der Hospitant in das Begutachtungsverfahren durch Übernahme von Teilen der Begutachtung einbezogen werden. Der Hospitant fertigt einen Bericht zur Begutachtung an.

Fachexperten, die bereits an mindestens 3 Begutachtungen teilgenommen haben, können bei Erfüllung aller sonstigen Anforderungen zur Benennung (einschließlich Vorliegen einer positiven Leistungsbeurteilung – siehe hierzu Abschnitt 3.4) als Begutachter benannt werden, ohne dass eine zusätzliche Hospitation erforderlich ist.

3.2.5 Benennung von Fachexperten

Die Benennung von Fachexperten erfolgt äquivalent zur Benennung von Begutachtern. Aufgrund der fehlenden Begutachterausbildung (B-Kurs) und der nicht geforderten jährlichen Schulungen (E-Kurs) dürfen Fachexperten nur in Begleitung eines System- oder Fachbegutachters an einer Begutachtung teilnehmen.

3.3 Beauftragung von Begutachtern/Fachexperten

Die Beauftragung von Begutachtern und Fachexperten erfolgt in der Regel auf Basis einer Rahmenvereinbarung zwischen Begutachter/Fachexperte und der DAkKS, in der die Randbedingungen der Zusammenarbeit geregelt sind. Sind mehrere Mitarbeiter einer Institution als Begutachter für die DAkKS tätig, kann alternativ eine Rahmenvereinbarung mit der betreffenden Institution abgeschlossen werden. Diese tritt mit der Unterzeichnung durch die Parteien in Kraft. Die Beauftragung für einzelne Begutachtungen erfolgt schriftlich oder elektronisch durch die Kundenbetreuer der DAkKS. Die Beauftragung enthält Informationen über die zu begutachtende Stelle, zum Ort und zum festgelegten Begutachtungstermin sowie zum Entgelt für die Begutachtungsleistung. Die Annahme des Auftrags wird durch den Begutachter/Fachexperten schriftlich oder elektronisch bestätigt.

Mit Benennung als Begutachter/Fachexperte erwächst kein Anspruch für eine Beauftragung für konkrete Begutachtungen.

3.4 Leistungsbeurteilung

Elemente der Leistungsbeurteilung der Begutachter und Fachexperten sind:

- Bewertung durch die begutachtete Stelle,
- Bewertung durch Beobachtung vor Ort (Witness-Begutachtungen),
- Bewertung der Dokumentation der Begutachtung.

3.4.1 Bewertung durch die begutachtete Stelle

Die Konformitätsbewertungsstelle erhält vom Kundenbetreuer die Formblätter zur Bewertung der durchgeführten Begutachtung. Die eingehenden Rückmeldungen werden erfasst.

3.4.2 Witness-Begutachtungen

Jeder Begutachter und Fachexperte sollte spätestens im folgenden Kalenderjahr nach seiner Benennung einer ersten Vor-Ort-Beobachtung unterzogen werden. Zu jeder Witness-Begutachtung wird ein Bericht angefertigt. Der Begutachter erhält eine Kopie des Berichtes.

Begutachter, die in mehreren Abteilungen für unterschiedliche Fachbereiche benannt sind, sollten – wenn möglich – durch mehrere Abteilungen einer Witness-Begutachtung unterzogen werden.

Witness-Begutachtungen dürfen nur von Begutachtern oder durch die Abteilungsleitung der DAkKS durchgeführt werden.

Wenn der zeitliche Rahmen es zulässt, sollte unmittelbar nach der Begutachtung ein direktes Feedbackgespräch zwischen Witness-Begutachter und Begutachter/Fachexperte erfolgen.

Das Intervall für die Leistungsbeurteilung durch Witness-Begutachtung beträgt für alle Begutachter und Fachexperten im Normalfall 3 Jahre.

Zeigen die Ergebnisse der Leistungsbeurteilung eine überwiegend positive Bewertung, kann im Rahmen der Gesamt-Auswertung der Leistungsbeurteilung (siehe 3.4.4) der Zeitraum bis zur nächsten Witness-Begutachtung um jeweils ein Jahr (bis auf höchstens 5 Jahre) verlängert werden.

Ist durch die Bewertung der zukünftige Einsatz des Begutachters/Fachexperten in Frage gestellt, erfolgt eine unmittelbare Information an die zuständige Abteilungsleitung der DAkKS, die ggf. weitere Maßnahmen festlegt.

3.4.3 Beurteilung der Dokumentation der Begutachtung

Nur im Fall einer nicht zufriedenstellenden Berichtslegung beurteilt der zuständige Kundenbetreuer die Dokumentation der Begutachtung sowie die Zusammenarbeit des Begutachters mit der DAkKS.

3.4.4 Auswertung der Leistungsbeurteilung

Die Auswertung erfolgt im Regelfall im Rahmen der Überprüfung der Aufrechterhaltung der Benennung. Bei negativen Bewertungen wird der Einzelfall überprüft und ggf. werden Maßnahmen eingeleitet. Die Überprüfung erfolgt in der Verantwortung der zuständigen Abteilungsleitung der DAkKS. Das Ergebnis der Auswertung wird dem jeweiligen Begutachter in geeigneter Weise zur Verfügung gestellt.

3.5 Weiterbildung

Von der DAkKS werden, unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Sektorkomitees, entsprechend dem Rahmenprogramm für die Schulung von Begutachtern jährlich Weiterbildungsmaßnahmen angeboten, die u. a. dem Erfahrungsaustausch und der Information über Änderungen im Akkreditierungssystem dienen. Die jährliche Teilnahme an einer Weiterbildungsveranstaltung der DAkKS ist für Begutachter Pflicht. Wiederholte Nichtteilnahme kann zur Rückstufung in den Status eines Fachexperten oder zur Abberufung des Begutachters führen.

3.6 Abberufung von Begutachtern

Die Rahmenvereinbarung kann jederzeit von einer der beiden Seiten mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende gekündigt werden. Vor der Kündigung angenommene Aufträge werden abgearbeitet, sofern keine andere Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien abgeschlossen wird. Gründe für eine Abberufung seitens der DAkKS können wiederholt unzureichende Berichtslegung, wiederholt schlechte Bewertungen in der Leistungsbeurteilung oder die Missachtung der DAkKS-Regularien sein.

3.7 Aufzeichnungen zu Begutachtern und Fachexperten

Über Begutachter und Fachexperten werden Aufzeichnungen angefertigt und ggf. aktualisiert. Personenbezogene Daten der Begutachter und Fachexperten dürfen hierzu elektronisch verarbeitet und gespeichert werden. Sie unterliegen den Anforderungen des Bundesdatenschutzgesetzes und werden ausschließlich für Zwecke verwendet, die im Benennungsverfahren bzw. zur Ausübung von Begutachtungstätigkeiten und zur Bearbeitung von Akkreditierungsverfahren notwendig sind. Dritten Stellen dürfen sie nur mit der ausdrücklichen Erlaubnis des Begutachters/Fachexperten oder auf gesetzlicher Grundlage ganz oder auszugsweise weitergegeben werden. Hiervon ausgenommen ist die Weiterleitung der Qualifikationsunterlagen an Mitglieder der betreffenden Sektorkomitees im Rahmen des Benennungsverfahrens sowie die Einsichtnahme durch Evaluatoren im Rahmen von EA-Evaluierungen.

4 Mitgeltende Unterlagen ⁴

VO (EG) Nr. 765/2008	VERORDNUNG (EG) Nr. 765/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates
AkkStelleG	Gesetz über die Akkreditierungsstelle (Akkreditierungsstellengesetz – AkkStelleG)
DIN EN ISO 19011	Leitfaden für Audits von Qualitätsmanagement- und/oder Umweltmanagementsystemen
DIN EN ISO/IEC 17011	Konformitätsbewertung - Allgemeine Anforderungen an Akkreditierungsstellen, die Konformitätsbewertungsstellen akkreditieren
62 SD 002	Rahmenprogramm für die Schulung von Begutachtern in Akkreditierungsverfahren

⁴ In der jeweils gültigen Fassung